

Fischereiordnung Fluss

für Jugend mit Mitglied des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (FO) gelten für sämtliche Gewässer des Vereins lt. Pachtvertrag des mit der Staatsforstverwaltung, vertreten durch das Bayerische Forstamt Berchtesgaden.

§ 2 Erlaubnisscheine

Der zur Fischerei erforderliche grüne Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.
Grüne Erlaubniskarte = Fließgewässer (einschließlich die zur Befischung freigegebenen Bäche).

§ 3 Zulässige Fanggeräte

Es darf nur mit **einer Handangel** gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme

Oberlauf:

- a) **Fliegenrute:** Erlaubt vom **16. März mit 31. Dezember**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Nur mit Schonhaken.

Unterlauf:

- a) **Fliegenrute:** Erlaubt vom **16. März mit 31. Dezember**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen ist mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
b) **Spinnrute:** Erlaubt vom **16. März mit 15. September**
Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit **einem Haken / Drilling** (nicht Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches), gestattet.

Sämtliche Naturköder sind ausnahmslos verboten!

ALLE ANDEREN KÖDER SOWIE FANGMETHODEN, ALS DIE OBEN ANGEFÜHRTEN SIND AUSNAHMSLOS VERBOTEN. SOWIE DAS MITFÜHREN UND DIE BENUTZUNG VON ECHOLOTEN ODER ECHOLOTÄHNLICHEN GERÄTEN!

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße

- 1) Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Mühlkoppe	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Regenbogenforelle	16. März mit 15. Dezember	30 cm	Elritze	Ganzjährig geschont	Ganzjährig geschont
Äsche	01. Juni mit 31. Dezember	40 cm	Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsabbling	keine Schonzeit	Kein Schonmaß	Hecht/Barsch	keine Schonzeit	kein Schonmaß

- 2) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.
3) Nach dem Erreichen des Fanglimits - **Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen) Grüne Erlaubniskarte gilt für:

Saalachoberlauf: linksufrig ab Einmündung Steinbach bis zum gekennzeichneten "FLUSS-ENDE*SEE-ENDE".
Ab Haiderbach beidseitig bis zum gekennzeichneten "FLUSS-ENDE*SEE-ENDE".

Saalachunterlauf: Kanalspitz – Mündung E-Werkskanal und Staudumpfen. Im Unterlauf ab der Autobahnbrücke bis zur **Unterlaufgrenze - Fischereigrenze Fischereiverein Saalachtal** - (siehe Tafel gegenüber 1. Gebäude Ortsanfang Bichlbruck) ist linksufrig die Landesgrenze Saalach-mittig zu beachten. Gefischt wird nach Paragraph 4.

Die folgenden Bäche dürfen nur mit der Fliegenrute befischt werden: (vom 01.06. – 16.09.)

Schwarzbach: In der Gemeinde Schneizlreuth ab Mündung bis zur Brunnhausbrücke.
Stoißer-/Pidinger Ache: von der Tafel Fischereigrenze (Holzbrücke Hadermarkt) bis Einlauf Saalach.

Alle anderen Bäche im Bereich des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. werden - nicht - befischt.

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Das Halten von gefangenen Fischen in Setzkeschern ist verboten. In den Fließstrecken dürfen pro Tag - 3 - Salmoniden mitgenommen werden, jedoch - max. 5 - Äschen pro Jahr. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.

Bestimmungen für See und Fluß sind ab § 8 gleich!

§ 8 Eintragung bzw. Entwertung des Fischtages

Pro Fischtage kann auf jedem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stelliger Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B.: Mo. 01.11. oder Mo.11.05.).

§ 9 Kontrollen

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, unter Einhaltung der Höflichkeitsformen Kontrollen vorzunehmen.

§ 10 Verstöße gegen die Fischereiordnung

Widerrechtlich mehr eingetragene oder nicht eingetragene Fischtage und Verstöße gegen § 8 ist dem Schwarzfischen gleichgestellt, eine Meldung an die Vorstandschaft erfolgt. Bei schriftlich eingeladenen Arbeitseinsätzen, bei denen die Fischereiausübung untersagt ist, werden bei Zuwiderhandlung (in dem Gewässer, in dem gefischt wurde) 5 Fischtage entwertet und eine Geldgebühr von 100,- EUR erhoben. Stehen keine ausreichenden Fischtage zur Verfügung, werden im nächsten Jahr die restlichen Tage auf der gleichen Fischstrecke gestrichen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereins zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor. Die Verpflichtung zum Ausfischen und sonstigen Vereinsarbeiten bleibt bestehen.

§ 11 Sonderregelung zur Fischereiausübung:

Kinder/Enkelkinder (nur bis 18 Jahre), sowie Ehepartner von Vereinsmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind, dürfen nur in Begleitung des Vereinsmitgliedes (Opa, Oma, Ehemann bzw. Ehefrau) zu den gleichen Bedingungen wie das Vereinsmitglied fischen. Das gilt für Zehnerkarten bzw. Tageskarten.

§ 12 Erlaubnisscheine

Werden die Erlaubnisscheine und Fanglisten nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Jahreserlaubnisschein für das Folgejahr verweigert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft

- bitte wenden -